



Allgemeine Infos zur Stellung und zum Zivildienst

STELLUNG

Jeder männliche österreichische Staatsbürger muss in jenem Jahr, in dem er 18 Jahre alt wird, die Stellung absolvieren. Diese gesundheitliche und psychologische Untersuchung dauert zwei Tage. Ziel dabei ist die Prüfung, ob der Stellungspflichtige für den Wehrdienst/Zivildienst geeignet ist.

Dabei gibt es 4 Abstufungen:

1. Tauglich
2. Teiltauglich
3. Vorübergehend untauglich (dabei wird ein Termin festgelegt, bis zu dem eine bei der Überprüfung festgestellte Erkrankung/Verletzung voraussichtlich beendet sein wird. Dann kommt es zu einer neuerlichen Stellung = "Nachstellung")
4. Untauglich (= keine Wehrpflicht auf Lebenszeit zu leisten)

ZIVILDIENTSTERKLÄRUNG

Mit der Zivildienstklärung geben Sie bekannt, dass Sie aus Gewissensgründen nicht Grundwehrdienst, sondern Zivildienst leisten wollen.

Diese Erklärung können Sie bereits bei der Stellung abgeben. Wenn Sie - aus welchen Gründen auch immer - erst später diese Zivildienstklärung abgeben möchten, haben Sie dafür **6 Monate Zeit**. Spätestens 2 Tage vor Erhalt des Einberufungsbefehles endet jedoch diese Chance.

In dieser Erklärung können Sie auch gleich ganz konkret angeben, bei welcher **Zivildienst-Einrichtung** Sie Ihren Zivildienst leisten möchten. Diese Organisation kann Sie auch persönlich bei der Zivildienstserviceagentur **anfordern**, wofür Sie jedoch spätestens 1 Jahr vorher, oder besser noch früher, mit dieser Einrichtung in Kontakt treten sollten.

Informationen betreffend Zivildienst bzw. Zivildienstklärung online unter:
<http://www.zivildienst.gv.at>

FESTSTELLUNGSBESCHEID

Ca. 4 - 6 Wochen nach Abgabe der Zivildienstklärung erhalten Sie von der Zivildienstserviceagentur erstmals einen Bescheid. Darin erfahren Sie, ob Ihre Zivildienstklärung rechtskonform ist, und Sie von nun an **zivildienstpflichtig** sind.

Ab Eintritt der Zivildienstpflicht ist Ihnen für die Dauer von 15 Jahren der Erwerb und Besitz von verbotenen Waffen, sowie das Führen von Schusswaffen untersagt. Von diesem kann, aus begründeten Fällen, eine Ausnahme beantragt werden.

Widerruf: Sie können Ihre Zivildienstklärung schriftlich bei der Zivildienstserviceagentur Marxergasse 2, 1030 Wien widerrufen.

Dieser Widerruf ist spätestens bis zu 14 Tage nach Erhalt des Zuweisungsbescheides möglich. Danach gibt es kein Zurück mehr! Bei Widerruf Ihrer Zivildienstklärung werden Sie wieder wehrpflichtig.

Wenn Sie Zivildienstler im Rettungsdienst beim Roten Kreuz im Bezirk Perg werden wollen, wenden Sie sich bitte an:

07262/54444-14 Ing. Harald Biermair oder 07262/54444-13 Maria Luftensteiner